

**Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der RWE Aktiengesellschaft („RWE“)
und der Geschäftsführung
der BGE Beteiligungs-Gesellschaft für Energieunternehmen mbH (das „abhängige
Unternehmen“)
über die Änderung des Beherrschungsvertrages mit Ergebnisabführungsvereinbarung
zwischen
RWE und dem abhängigen Unternehmen
nach §§ 295 Absatz 1 Satz 2, 293a AktG**

Zur Unterrichtung der Aktionäre der RWE sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der RWE erstatten der Vorstand der RWE und die Geschäftsführung des abhängigen Unternehmens den nachfolgenden Bericht über die Änderung des Beherrschungsvertrages mit Ergebnisabführungsvereinbarung zwischen RWE und dem abhängigen Unternehmen:

1. Änderung des Vertrages; Wirksamwerden

Der Beherrschungsvertrag mit Ergebnisabführungsvereinbarung zwischen RWE und dem abhängigen Unternehmen ist am 30. Januar 2014 geändert worden. Der Änderungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der RWE am 16. April 2014 gemäß §§ 295 Absatz 1 Satz 1, 293 Absatz 1 des Aktiengesetzes („AktG“) zur Zustimmung vorgelegt. Als alleinige Gesellschafterin des abhängigen Unternehmens plant die RWE, den Vertragsänderungen in einer Gesellschafterversammlung am 20. Februar 2014 zuzustimmen. Die Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit weiterhin der Eintragung in das Handelsregister des abhängigen Unternehmens in entsprechender Anwendung der §§ 295 Absatz 1 Satz 2, 294 Absatz 2 AktG.

2. Erläuterung der Änderungen des Beherrschungsvertrages mit Ergebnisabführungsvereinbarung

a) Änderung der Bezeichnung der Vertragsparteien

Die Parteien des Vertrages werden dem aktuellen Stand angepasst, nachdem sich zwischenzeitlich die Firma des Organträgers des Beherrschungsvertrages mit Ergebnisabführungsvereinbarung (heute RWE Aktiengesellschaft) durch Umfirmierungen geändert hat und der Organträger durch Verschmelzung ausgetauscht wurde.

b) Änderung des Wortlauts der Regelung zur Verlustübernahme

In dem Vertrag wird klargestellt, dass § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden ist. Hierdurch wird § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG Rechnung getragen, der durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts neu gefasst wurde, und für die Anerkennung der steuerlichen Organschaft bei einer GmbH als abhängigem Unternehmen nunmehr voraussetzt, dass eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird. Durch diese dynamische Verweisung erübrigt es sich, den Vertragstext bei künftigen Änderungen des § 302 AktG anzupassen.

c) Wirksamwerden der Änderungsvereinbarung

Nach der Änderungsvereinbarung gelten die Änderungen rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres des abhängigen Unternehmens, in dem die Änderung wirksam wird.

d) Keine Ausgleichs- und Abfindungsansprüche, keine Prüfung der Änderungsvereinbarung durch sachverständigen Prüfer

Der Beherrschungsvertrag mit Ergebnisabführungsvereinbarung und die Änderungsvereinbarung begründen keine Verpflichtungen der RWE zur Leistung von Ausgleichs- und Abfindungszahlungen (§§ 304, 305 AktG), weil die RWE alleinige Gesellschafterin des abhängigen Unternehmens ist. Deshalb ist auch keine Prüfung der Änderungsvereinbarung durch einen sachverständigen Prüfer erforderlich (§§ 295, 293b Absatz 1 letzter Halbsatz AktG).

Essen, 30. Januar 2014

RWE Aktiengesellschaft

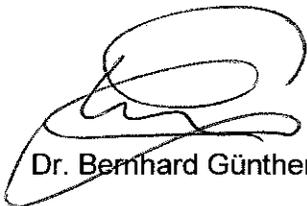
Der Vorstand



Peter Terium



Dr. Rolf Martin Schmitz



Dr. Bernhard Günther



Uwe Tigges

Essen, 30. Januar 2014

BGE Beteiligungs-Gesellschaft für Energieunternehmen mbH

Die Geschäftsführung



Dr. Markus Coenen



Dr. Claudia Mayfeld



Fred Riedel



Otger Wewers